

NEWSLETTER OKTOBER 2026

THEMEN

1. Immer nur dagegen – Streit auf Höhe der Siegestsäule
2. Bill Gates warnt vor KI
3. Werk zu, Unternehmen gerettet – Fortführung oder Zerschlagung?
4. ISA (E-DE) 570 (Revised 2024) – drei Kritikpunkte an den Musterformulierungen
5. Fehlerkultur: Finden Sie die zwei Fehler?
6. Aktuelles Prüfungswesen Q3-26

1. Immer nur dagegen – Streit auf Höhe der Siegestsäule

Ende August kam der neu gewählte Beirat der Wirtschaftsprüferkammer zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Machen wir es kurz: Präsident Dörschell wurde wiedergewählt. Die Listen „Mark Schüttler“ (WP) und „Elfriede Litzlbeck“ (vBP) **arbeiten in allen fünf Ausschüssen des Beirats fachlich mit. Im Vorstand sind wir nicht vertreten.** Die Sitzung war schnell vorbei. Inhaltliche Entscheidungen gab es nicht.

Am Ausgang standen einige Beiratsmitglieder einer anderen Liste zusammen und warteten auf ihr Taxi zum Hauptbahnhof. Allesamt Wirtschaftsprüfer aus mittelständischen Praxen. Wir gesellten uns dazu. Als das Großraumtaxi kam, wurden wir gefragt: „**Wollen Sie mitkommen? Spart ein Taxi.**“

Wir stiegen dazu. Zu meiner Kollegin, die gerade in den Haushaltsausschuss gewählt worden war, meinte ich **noch scherzhaft**, jetzt müssten wir „**auch der Qualitätskontrolle den Finanzhahn zudrehen**“.

Da fuhren wir gerade an der Siegestsäule vorbei. **Schon war sie vorbei, die angenehme Ruhe im Taxi.** Auf einmal wurde es ganz grundsätzlich: Eine Kollegin einer anderen Liste warf uns vor, wir wären **immer nur dagegen. Immer nur destruktiv.** Wir sollten lieber konstruktiv an gemeinsamen Lösungen mitwirken. **Wie typisch für uns.**

Aber stimmt das?

Ist es wirklich destruktiv, wenn wir die WP-Vorbehaltsaufgabe für die Prüfung von **Nachhaltigkeitsberichten** kritisch sehen? Oder **Private Equity** an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften? **Und ist Kritik am WPK-Vorstand schon deshalb destruktiv, weil sie von der Opposition kommt?**

Und sind wir nicht alle manchmal etwas zu schnell empört?

Da sitzen Wirtschaftsprüfer aus mittelständischen Praxen gemeinsam im Taxi und engagieren sich ehrenamtlich im Beirat. **Alle sind fest davon überzeugt, die Interessen des Mittelstands zu vertreten – und doch haben sie ganz unterschiedliche Vorstellungen davon, was diese Interessen eigentlich sind.**

Wer hat recht?

Literatur

- Schüttler, Private Equity – Das verschärfte Fremdbesitzverbot im Steuerberatungsgesetz stellt die Wirtschaftsprüferordnung auf den Prüfstand, DB 2026, 1902.
- Schüttler, Nachhaltigkeitsprüfung – droht dem KMU-Prüfer das Aus?, DB 2023, 1237.

[↑ Nach oben](#)

2. Bill Gates warnt vor KI

Immer wenn Bill Gates etwas zur Zukunft sagt, höre ich hin.

Jetzt warnt Gates vor KI. Er meint: Schon bald wird KI in vielen Aufgaben besser sein als wir. Sie wird uns nicht mehr nur unterstützen, sondern ersetzen.

Dafür gibt es auch schon einen Begriff: **Superintelligenz**. Eine KI, die dem Menschen in allen geistigen Fähigkeiten überlegen ist.

Die Folgen reichen weit über unseren Berufsstand hinaus. Seit Jahren diskutieren wir z.B. über notwendige Zuwanderung in den Arbeitsmarkt. Was wird eigentlich daraus, wenn KI immer mehr Arbeit übernimmt?

Aber zurück zur Wirtschaftsprüfung.

Noch gefällt mir das Bild von der KI als **Co-Pilot**. Der Wirtschaftsprüfer bleibt Pilot. Er entscheidet und unterzeichnet später den Bestätigungsvermerk.

Wir müssen weiterdenken.

Noch haben wir Wirtschaftsprüfer dafür eine Antwort: Wir erbringen **Vertrauensdienstleistungen**.

Doch die Superintelligenz wird besser prüfen als wir.

Und wenn der Kapitalmarkt einem allein KI-geprüften Abschluss mehr vertraut als einem vom Menschen geprüften?

Dann sind wir überflüssig.

Und hier kommt Gates mit einem spannenden Gedanken: „**Human Reserved**“.

Sein Vergleich: Wir schaffen Naturschutzgebiete. Wir könnten sie bebauen. Wir tun es aber nicht, weil der Verlust zu groß wäre.

Brauchen wir bald auch Naturschutzgebiete für den Menschen?

Und welche Tätigkeiten gehören hinein?

Wir müssen jetzt schon darüber nachdenken, **was wir einer KI auch morgen nicht überlassen wollen.**

Der Mensch darf sich seiner eigenen Schlüsselpositionen nicht berauben.

Ist Abschlussprüfung auch „Human Reserved“?

PR1MUS bleibt dran.

Literatur

- Gates, in: FAZ, Das turbulente Zeitalter der Künstlichen Intelligenz hat begonnen, 2.9.2026.
- PR1MUS, KI in der Abschlussprüfung – analytische Prüfungshandlungen nach ISA (DE) 520 neu gedacht, Q3-26.

[↑ Nach oben](#)

3. Werk zu, Unternehmen gerettet – Fortführung oder Zerschlagung?

Die Unternehmensinsolvenzen steigen munter weiter.

Allein von Januar bis Mai 2026 gab es 10.546 Unternehmensinsolvenzen – nochmals 4,9 % mehr als im Vorjahreszeitraum.

Zum Vergleich: **Im Jahr 2003 waren es knapp 40.000.** Im selben Jahr stellte Bundeskanzler Gerhard Schröder seine **Agenda 2010** vor.

Doch bei Mercedes kämpfen die Beschäftigten weiter für den Erhalt der 35-Stunden-Woche.

Sind wir noch immer nicht für grundlegende Reformen bereit?

Sie prüfen den Jahresabschluss zum 31.12.2024. Inzwischen sind wir schon im Jahr 2026 – und der Abschluss ist immer noch nicht aufgestellt. **Going Concern ist das Problem.**

Das Unternehmen betreibt zwei Werke. Eines davon schreibt seit Jahren Verluste.

Im anstehenden zweiten Herbst der Reformen entscheiden die Gesellschafter: **Das verlustbringende Werk wird geschlossen.** Grundstück, Maschinen etc. werden einzeln verkauft.

Frage 1

Wie ist zum 31.12.2024 zu bilanzieren?

Unverbindlicher Lösungsvorschlag

Durch die Schließung des Verlustbringers ist die Unternehmensfortführung wieder angemessen.

Frage 2

Gilt das auch für das zu schließende Werk?

Unverbindlicher Lösungsvorschlag

Nein.

Nach IDW kann die Frage nach Fortführung oder Zerschlagung für einzelne Werke unterschiedlich beantwortet werden.

Das verbleibende Werk wird zu Fortführungswerten bilanziert – das zu schließende Werk dagegen zu Zerschlagungswerten.

Frage 3

Muss eine im Jahr 2026 getroffene Entscheidung im Jahresabschluss 2024 berücksichtigt werden?

Unverbindlicher Lösungsvorschlag

Ja.

Grundsätzlich unterscheiden wir zwar zwischen wertaufhellenden und wertbegründenden Ereignissen.

Doch

- sowohl für die Beurteilung der Unternehmensfortführung nach IDW PS 270 n.F. (10.21)
- als auch für die Bilanzierung in der Zerschlagung nach IDW RS HFA 17

sind nach IDW (nachträgliche) wertbegründende Ereignisse zu berücksichtigen.

Der 2024er ist der früheste noch offene Abschluss, also muss die Entscheidung aus 2026 dort bilanziell abgebildet werden.

Fazit

Die Werksschließung 2026 rettet Going Concern – und führt zugleich im Abschluss 2024 punktuell zur Zerschlagungsbilanzierung.

Wir sehen: IDW RS HFA 17 braucht man nicht erst, wenn beim ganzen Unternehmen das Licht ausgeht.

Literatur

PR1MUS, Unternehmen in der Krise – Bilanzierung und Prüfung bei Zerschlagung (IDW RS HFA 17), Q3-26.

[↑ Nach oben](#)

4. ISA (E-DE) 570 (Revised 2024) – drei Kritikpunkte an den Musterformulierungen

Im September-Newsletter hatte ich über den neuen ISA (E-DE) 570 (Revised 2024) berichtet.

Er ersetzt IDW PS 270 n.F. (10.21) zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Er gilt vereinfacht ab kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr 2027. Noch ist also Zeit.

Der Entwurf zählt auch deshalb stolze 125 Seiten, weil sich im hinteren Teil mehrere neue Musterformulierungen für den Bestätigungsvermerk finden. **Schon wieder ändert sich der Bestätigungsvermerk.**

Gerade Musterformulierungen müssen eindeutig und widerspruchsfrei sein. Drei zumindest missverständliche, teilweise fehlerhafte Formulierungen in den Mustern sind mir aufgefallen. Sie sollten noch geändert werden.

Meine Änderungsvorschläge habe ich dem IDW im Rahmen der Konsultation als Stellungnahme übermittelt.

Finden Sie hier meine Stellungnahme zu ISA (E-DE) 570 (Revised 2024).

[↑ Nach oben](#)

5. Fehlerkultur: Finden Sie die zwei Fehler?

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft firmiert als

ABC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

C scheidet aus. Die Gesellschafter beschließen deshalb folgende Änderung der Firma:

AB Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Was ist hier falsch?

Gleich zwei Dinge sind schiefgelaufen:

Fehler 1: Die Rechtsform steht an der falschen Stelle

Die Rechtsformbezeichnung muss **vor** der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ stehen.

GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist richtig, **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH** dagegen falsch (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP).

Fehler 2: „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ darf nicht verändert werden

„Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ muss ungebrochen verwendet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP). Als ausdrücklich unzulässiges Beispiel nennt der WPK-Vorstand in seiner Kommentierung die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft“.

Richtig wäre also:

AB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft

Der Fall ist echt: Die falsche Firma wurde beschlossen, notariell beurkundet und genau so in das Handelsregister eingetragen. Der doppelte Verstoß fiel offenbar weder den Partnern noch dem Notar noch dem Registergericht auf.

Wenige Monate später wurde die Firma berichtigt.

Im chronologischen Handelsregistrauszug bleibt der Fehler aber dauerhaft sichtbar.

Streng genommen wäre das sogar ein Fall für die Berufsaufsicht: ein glasklarer doppelter Verstoß gegen die BS WP/vBP.

Es irrt der Mensch, solange er strebt.

Künftig könnte einer der beiden Fehler entfallen.

Im Zusammenhang mit dem CSRD-Umsetzungsgesetz soll § 22 BS WP/vBP aufgehoben werden.

Damit sollen die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Firma erweitert werden: Die Rechtsformbezeichnung soll nicht mehr vor „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ stehen müssen. Wortverbindungen sollen dagegen weiterhin unzulässig bleiben.

Für unseren Fall heißt das:

- „mbH“ **am Ende wäre künftig zulässig.**
- „Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft“ bliebe **unzulässig.**

Literatur

WPK, Anhörung zur fünften Änderung der BS WP/vBP, 13.5.2026.

6. Aktuelles Prüfungswesen Q3-26

Im Oktober findet unser Seminar „Aktuelles Prüfungswesen Q3-26“ noch einmal in Präsenz in **München/Germering** statt.

Das Videoseminar Q3-26 kann weiterhin gebucht werden.

[Zur Themenübersicht Q3-26](#)

[Zur Seminaranmeldung](#)

Herausgeber

WP StB Mark Schüttler – Memeler Weg 44 – 58511 Lüdenscheid

[info\(at\)primus-seminare.de](mailto:info(at)primus-seminare.de)

[Zu den Seminarterminen und -orten](#)

[Zur Seminaranmeldung](#)

[Zum kostenlosen Newsletter](#)

Wir sehen uns – PR1MUS voraus[®]



Die FACHNACHRICHTEN plus können Sie hier abbestellen.